

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Ratsherrn Ellmer Cramer

Mit Beschluss vom 20.03.2012 hat der Rat der Gemeinde Wangerland ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Ratsherrn Ellmer Cramer eingeleitet. Der Beschluss erfolgte auf schriftlichen Antrag des Ratsherrn Cramer vom 28.02.2012.

Dem Ratsherrn Cramer wird eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 40 NKomVG vorgeworfen. Diesem Vorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Geschäftsführerin der Wangerland Touristik GmbH (WTG) hat im Rahmen einer Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.01.2012 darüber informiert, dass gemeinsam mit dem Betriebsrat der WTG eine Fortbildungsveranstaltung zum Umgang mit den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) geplant ist. Von der Geschäftsführung wie auch vom Betriebsrat wurden mehrere Referenten vorgeschlagen, darunter auch Ratsherr Cramer. Grundlage dieses Berichts war ein von der Geschäftsführung angefertigter Gesprächsvermerk.

Noch am Abend der VA-Sitzung hat sich Ratsherr Cramer telefonisch mit der Betriebsratsvorsitzenden Frau Meppen in Verbindung gesetzt. In diesem Telefonat hat Herr Cramer laut schriftlicher Darstellung vom 08.02.2012 erklärt, für eine Fortbildungsveranstaltung nicht als Referent zur Verfügung zu stehen.

Unmittelbar nach der VA-Sitzung hat sich der Betriebsrat mit Schreiben vom 18.01.2012 gegenüber der Geschäftsführung der WTG geäußert und sein Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Geschäftsführerin ein Protokoll ohne Rücksprache mit dem Betriebsrat zur Kenntnis gegeben hat.

Ratsherr Cramer hat in der folgenden VA-Sitzung die Kontaktaufnahme zum Betriebsrat eingeräumt. Mit seinem Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen sich selbst begehrt Herr Cramer eine vollständige Aufklärung der Vorwürfe und die Feststellung, dass kein Verstoß gegen § 40 NKomVG vorliegt.

Zunächst ist festzustellen, dass Ratsfrauen und -herren als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Treuverhältnis zur Gemeinde stehen und damit unter die Regelungen des § 40 NKomVG fallen.

Der Vorwurf wäre dann gerechtfertigt, wenn er über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, die Verschwiegenheit nicht gewahrt hätte.

Eine dienstliche Anordnung oder eine gesetzliche Regelung, die zur Geheimhaltung der hier erhaltenen Information zwingen würde, liegt nach Einschätzung des Unterzeichners nicht vor. Allenfalls die allgemeine Geheimhaltungsvorschrift in § 70 BetrVG könnte hier erwähnt werden. Neben dieser Regelung ist aber festzustellen, dass das BetrVG als Hauptakteure lediglich den Betriebsrat und den Arbeitsgeber kennt. Eine Verbindung vom Betriebsrat zum Unternehmenseigner (Gesellschafter) kennt das BetrVG nicht.

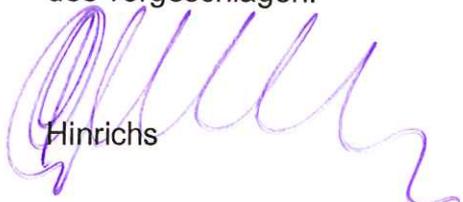
Daher gilt es zu prüfen, ob eine Geheimhaltung dieser Angelegenheit aufgrund »der Natur der Sache« erforderlich ist. Der Natur der Sache sind insbesondere die Angelegenheiten geheim, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Bei den von der Geschäftsführung gegebenen Informationen handelt es sich im weitesten Sinne um Personalangelegenheiten, die grundsätzlich vertraulich bzw. geheim beraten werden. Ein öffentliches Informationsinteresse an dieser Angelegenheit kann ausgeschlossen werden, da es sich eindeutig um interne Angelegenheiten der Gemeinde bzw. der WTG handelt. Hinzu kommt, dass die Beziehung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat zum Zeitpunkt des Vorfalls leider von wenig gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet war. In einer solchen Situation sind beide Beteiligten (also Geschäftsführung und Betriebsrat, sh. § 30 S. 4 BetrVG) zwingend auf eine Vertraulichkeit der jeweiligen Beratungen angewiesen.

Wenn Ratsherr Cramer also die Betriebsratsvorsitzende darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er als Referent nicht zur Verfügung steht, so dürfte er gleichfalls auch darüber informiert haben, dass die Geschäftsführerin den VA über das mit Vertretern des Betriebsrates geführte Gespräch unterrichtet hat. Selbst wenn dies vom Ratsherrn Cramer nicht ausdrücklich erwähnt worden sein sollte, so konnte die Betriebsratsvorsitzende nur einen solchen Schluss ziehen. Anders lässt sich der eindeutige Vorwurf gegenüber der Geschäftsführung nicht erklären. Damit greift auch nicht der vom Ratsherrn Cramer angeführte Rechtfertigungsgrund, er habe nur in seiner eigenen Angelegenheit gehandelt.

Ratsherr Cramer hat die Kenntnisse über die Inhalte des Gesprächs der Geschäftsführung mit Vertretern des Betriebsrats im Übrigen nur deshalb erlangt, weil er als Mitglied des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzung teilgenommen hat.

Ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit liegt damit vor. Allerdings geht der Unterzeichner von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit aus. Der o.a. Grund für das Handeln des Ratsherrn Cramer (Stellungnahme zum Vorschlag, ihn als Referenten zu nutzen) kann hier durchaus als eine gewisse Rechtfertigung angeführt werden - die Überraschung über einen solchen Vorschlag mag insofern Auslöser für das Telefonat mit der Betriebsratsvorsitzenden gewesen sein.

Als Rechtsfolge nach dem OWiG kommt im Rahmen des Vorverfahrens eine Verwarnung gemäß § 56 OWiG in Frage. Aufgrund des erstmalig nachgewiesenen Verstoßes und seiner Geringfügigkeit wird eine Verwarnung ohne Festsetzung eines Verwargeldes vorgeschlagen.


Hinrichs